Die rechtliche Natur der Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den deutschen Schutzgebieten

INAUGURAL-
DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER · ·
DOCTORWÜRDE VON DER
JURISTISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT · · · ·
ROSTOCK GENEHMIGT · ·

VON
KURT SCHMIDT
AUS BERLIN

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

CARL HINSTORFFS
BUCHDRUCKEREI ·
ROSTOCK · 1901 · ·

Übersicht.

Einleitung: Terminologie.

I. Die Schutzgewalt im allgemeinen.

1. Die Stellung der Schutzgewalt im System des öffentlichen Rechts.
2. Die Schutzgewalt als Staatsgewalt.
3. Die Schutzgewalt als Bestandteil der souveränen Reichsgewalt.

II. Die Schutzgewalt in den einzelnen Schutzgebieten.

1. Die Schutzgewalt in West- und Südwestafrika.
2. Die Schutzgewalt in den übrigen Schutzgebieten
   a. in Ostafrika.
   b. in den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln.
   c. in Kaiser Wilhelms-Land, dem Bismarck-Archipel und den Salomons-Inseln.
   d. in Kiaotschou.
   e. in den Karolinen, Palau und Marianen.
   f. in Samoa.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0061

Einleitung: Terminologie.

Das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886/15. März 1888 hat in seinem § 1 den Begriff „Schutzgewalt" in das deutsche Staatsrecht eingeführt. Daneben finden sich in der amtlichen Sprache mit Bezug auf das Verhältnis des Deutschen Reichs zu seinen Schutzgebieten die Ausdrücke „Oberhoheit"[1] und „Protektorat"[2], der letztere insbesondere als Übersetzung für „Schutzherrschaft" oder „Schutzgewalt" in den fremdsprachlichen Ausfertigungen von Staatsverträgen (englisch: protectorate[3], französisch: protectorat[4], portugiesisch: protectorado[5]). In der

[1]) Z. B. in dem der Neu-Guinea-Kompagnie erteilten Schutzbrief vom 17. Mai 1885, abgedruckt in der „Deutschen Kolonialpolitik", 4. Heft S 60.

[2]) z. B. in dem Protokoll, betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, vom 24. Dezember 1885, No. II.

[3]) z. B. in der Erklärung betr. die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Stillen Ocean, vom 10. April 1886.

[4]) z. B. in der Kongo-Akte vom 26. Februar 1885.

[5]) z. B. in der Erklärung zwischen der kaiserlich deutschen und der königlich portugiesischen Regierung, betr. die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika, vom 30. Dezember 1886.

Litteratur wird dieses Verhältnis auch als „Kolonialgewalt“[1] bezeichnet.

„Schutzgewalt“, „Schutzherrschaft“, „Protektorat“ und „Kolonialgewalt“ sind als gleichbedeutend anzusehen; zwischen den ersteren drei Bezeichnungen wird in der diplomatischen Praxis nicht unterschieden, und die von Hänel konstruierte Unterscheidung zwischen „Schutzgewalt“ und „Kolonialgewalt“ ist weder im positiven Recht, noch in der Natur der Sache begründet.[2] Dagegen deckt sich der Begriff der Oberhoheit nicht mit dem der Schutzgewalt, der erstere ist vielmehr enger. Oberhoheit ist zwar Schutzgewalt, Schutzgewalt ist aber nicht immer Oberhoheit. Oberhoheit ist die Schutzgewalt nur soweit, als ihr eine andere Gewalt gegenübersteht; Oberhoheit setzt begrifflich eine untergeordnete „Hoheit“ voraus.[3]

---

[1]) Hänel, Staatsrecht I, S. 841 flg.

[2]) Laband im Handbuch des öffentlichen Rechts II, 1 (2. Auflage) S. 126.

[3]) Laband, Staatsrecht I, (3. Auflage 1895) S. 751.

I. Die Schutzgewalt im allgemeinen.

1. Die Stellung der Schutzgewalt im System des öffentlichen Rechts.

Schutzgewalt ist das Verhältnis, in dem das Deutsche Reich zu seinen Schutzgebieten steht. Dieses Verhältnis ist von der Rechtsordnung anerkannt und geregelt[1], es ist also ein Rechtsverhältnis, und zwar ein Rechtsverhältnis öffentlichrechtlicher Art. Es fragt sich zunächst, welchem Gebiet des öffentlichen Rechts dieses Verhältnis angehört. In Betracht kommen hier nur das Völkerrecht und das Staatsrecht.

Völkerrecht ist das öffentliche Recht, welches für eine Völkergemeinschaft gilt, die mehrere selbständige staatlich organisierte Völker umfasst. Das Charakteristische des Völkerrechts liegt darin, dass es für eine Völkergemeinschaft gesetzt ist, welche nicht einer einheitlichen oberen Gewalt unterworfen ist. Es regelt die Beziehungen der Staaten unter einander. Diese Beziehungen können entweder solche der Gleichordnung oder solche der Über- und Unterordnung sein. Im ersteren Falle stehen auf beiden Seiten gleichartige Rechte und Pflichten, im

[1]) vgl. Riebow und Zimmermann, die deutsche Kolonial-Gesetzgebung.

letzteren sind Rechte und Pflichten so verteilt, dass der eine Staat ein Übergewicht über den anderen hat. Die völkerrechtlichen Verhältnisse der letzteren Art werden unter dem Begriff des Protektorats[1] zusammengefasst. Das Wesen des Protektorats besteht darin, dass ein Staat, der stärkere, einem anderen, dem schwächeren, gegenüber das Recht und die Pflicht hat, diesen in den auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten, während der letztere dem ersteren gegenüber zu gewissen Leistungen, Handlungen und Unterlassungen verpflichtet ist. Bei dem Protektorat des Völkerrechts stehen sich also zwei Staaten als solche gegenüber; das Protektorat ergreift nicht die Staatsangehörigen. Der protegierende Staat steht zu den Unterthanen des protegierten Staats in keinen unmittelbaren Beziehungen, er hat insbesondere diesen gegenüber kein Herrschaftsrecht.

Staatsrecht im weitesten Sinne dagegen ist dasjenige öffentliche Recht, welches für eine einheitlich organisierte Volks-Gemeinschaft gilt. Es regelt die Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten. Die Rechtsverhältnisse des Staatsrechts sind nur Verhältnisse der Über- und Unterordnung; ihr Wesen ist Herrschaft. Auch auf dem Gebiet des Staatsrechts spricht man von einem Protektorat, das in der Wissenschaft zum Unterschiede von dem eigentlichen Protektorat des Völkerrechts als staatsrechtliches oder auch als koloniales Protektorat bezeichnet wird.[2] Man versteht darunter dasjenige

[1]) vgl. Heilborn, das völkerrechtliche Protektorat.

[2]) Laband a. a. O. S. 749, Rehm, allgemeine Staatslehre, S. 81.

Verhältnis eines europäischen Staats zu einem aussereuropäischen Gebiet, bei dem der erstere unmittelbar in die Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung des letzteren eingreift und dessen Bewohner unmittelbar seiner Herrschaft unterwirft. Das staatsrechtliche oder koloniale Protektorat ist ein Gewaltverhältnis, das nicht zwischen zwei Staaten, sondern zwischen einem Staat einerseits und einem Landgebiet und den darauf befindlichen Individuen andrerseits besteht.

Es ist vorgeschlagen worden, die Anwendung des Wortes „Protektorat" auf das völkerrechtliche Protektorat zu beschränken.[1] Da aber nach wie vor in der diplomatischen Praxis, in der Gesetzgebung und in der Litteratur für die beiden verschiedenen Begriffe, das völkerrechtliche und das staatsrechtliche Verhältnis, der Ausdruck „Protektorat" gebraucht wird, so hat die Wissenschaft im einzelnen Fall festzustellen, welchem Rechtsgebiet das so bezeichnete Schutzverhältnis angehört.

Ebensowenig wie der Name ist die Entstehungsart des Schutzverhältnisses für seine rechtliche Natur massgebend. Wenn nämlich das Schutzverhältnis durch einen völkerrechtlichen Vertrag begründet ist, so ist es nicht von vorn herein zweifellos, dass dasselbe völkerrechtlicher Art ist. Allerdings ist das Vorhandensein zweier koordinierter Rechtssubjekte, im öffentlichen Recht: zweier Staaten, die Voraussetzung für einen völkerrechtlichen Vertrag.

[1]) Heilborn a. a. O. S. 6.

Es ist aber möglich, dass der eine der beiden vertragschliessenden Staaten sich dem andern in der Art unterordnet, dass er diesem ein unmittelbares Herrschaftsrecht über sein Gebiet und seine Angehörigen oder Unterthanen einräumt und damit seine eigene staatliche Existenz aufgiebt. In diesem Falle entsteht ein staatsrechtliches Verhältnis zwischen dem schützenden Staat und dem Schutzgebiet. Das ein solcher Vorgang keine singuläre Erscheinung ist, dass vielmehr auch auf anderen Rechtsgebieten die Begründung von Gewaltverhältnissen durch Vertrag anerkannt ist, beweisen die Verträge des Familienrechts, die vertragsmässige Begebung in Vasallität und Ministerialität, die Naturalisation und der Staatsdienstvertrag.[1]

Entscheidend ist es allein, ob das Schutzverhältnis ein Verhältnis lediglich zwischen Staaten als solchen oder zwischen einem Staat einerseits und Land und Individuen andrerseits ist. Im ersteren Falle bestimmt es sich nach Völkerrecht, im letzteren nach Staatsrecht. Ein Verhältnis, das völkerrechtlich und staatsrechtlich zugleich wäre, ist nicht denkbar.[2]

Sind diese Grundsätze richtig, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den deutschen Schutzgebieten nicht ein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches Verhältnis ist, denn in keinem der deutschen Schutzgebiete giebt es eine selbständige Staatsgewalt. In den Schutzgebieten, die das Reich

[1]) Laband a. a. O. S. 759.
[2]) Meyer a. a. O. S. 76.

occupiert hat, ohne mit den Eingeborenen Verträge zu schliessen, folgt der staatsrechtliche Charakter der Schutzgewalt aus der Natur der Sache — so in den Südseeländern —; in den afrikanischen Schutzgebieten ergiebt er sich aus den Verträgen selbst, in denen die eingeborenen Häuptlinge, Könige und Sultane teils alle Hoheitsrechte auf das Reich übertrugen — so in Ostafrika —, teils sich gewisse Hoheitsrechte über ihre Stammesgenossen vorbehielten, im übrigen aber sich und ihre Stammesgenossen der Herrschaft des Reichs unterwarfen — so in West- und Südwestafrika. In den Karolinen, Palau und Marianen, in Samoa und in Kiaotschou gründet sich die Schutzgewalt auf Staatsverträge mit Spanien, mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika und mit China. Durch diese Verträge sind alle Hoheitsrechte in den betreffenden Gebieten auf das Deutsche Reich übergegangen. Herrschaftsrechte Eingeborener bestehen hier nicht, denn die Verträge enthalten keine derartigen Vorbehalte.

Für die hier zu behandelnde Frage ist es unerheblich, ob man annimmt, dass diejenigen Gebiete, in denen mit den Häuptlingen der eingeborenen halbcivilisierten Stämme Schutzverträge abgeschlossen worden sind, im Sinne des Völkerrechts herrenlos waren, oder ob man mit Rehm[1] der Ansicht ist, dass diese Stammesorganisationen gerade durch die Vertragsschliessungen als Völkerrechtssubjekte an-

[1]) in der kritischen Vierteljahresschrift 1888 S. 134.

erkannt worden sind: denn auch im letzteren Falle ist es klar, dass dieselben jetzt wenigstens die Eigenschaft von Subjekten des Völkerrechts nicht mehr haben, weil ihre Unterwerfung unter die deutsche Herrschaft den Verlust dieser Eigenschaft jedenfalls in sich schloss. Zwar hat es nach dem Wortlaut einiger Schutzverträge den Anschein, als ob die Häuptlinge der Eingeborenen auch fernerhin das Recht haben sollten, mit fremden Mächten Verträge abzuschliessen, und dazu nur der vorherigen Einwilligung des Kaisers bedürften[1]; aber diese Vertragsbestimmung ist nach der Stellung, die jene Häuptlinge im übrigen dem Reiche gegenüber einnehmen, nichts anderes als ein in diplomatisch-milde Form gekleidetes Verbot, überhaupt internationale Verträge einzugehen.

Auf den staatsrechtlichen Charakter der Schutzgewalt deutet auch die Fassung des § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 17. April 1886/15. März 1888 hin, welcher lautet: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus". Hätte der Gesetzgeber an ein völkerrechtliches Protektorat gedacht, so hätte er den Ausdruck „über die Schutzgebiete" gewählt[2]. Hiermit im Einklang steht die Auffassung der beiden Reichstagsmitglieder, welche die Aufnahme dieses § 1 in das Gesetz beantragt hatten, denn sie erläuterten den Begriff „Schutzgewalt" dahin, dass

[1]) Deutsche Kolonialpolitik. Aktenstücke, Heft 1, 1885, S. 49 flg., Heft 5, 1886, S. 61.

[2]) v. Stengel in Hirths Annalen 1889 S. 75.

derselbe sämtliche in den Schutzgebieten bestehenden Hoheitsrechte einschliesslich des Gesetzgebungsrechts umfasse.[1]

Die nach alledem als richtig anzusehende Meinung, dass die Schutzgewalt ein staatsrechtliches Verhältnis ist, ist die herrschende[2]. Andrer Ansicht sind nur Joël[3] und Pann[4].

Joël erkennt zwar an, dass die Schutzgewalt nicht schlechthin völkerrechtliches Protektorat ist, dass sie vielmehr staatsrechtliche Elemente enthalte, behauptet aber, dass sie im wesentlichen völkerrechtlicher Natur sei. Er begründet diese Auffassung damit, dass die Schutzgebiete nicht Bundesgebiet im Sinne des Artikels 1 der Reichsverfassung, also Ausland seien und dass das Verhältnis des Reichs zum Auslande nur ein völkerrechtliches sein könne. Hier liegt eine Verwechselung von Ausland und fremdem Staatsgebiet vor.[5] Zwar können die Beziehungen zwischen einem Staat und einem einer fremden Staatsgewalt unterworfenen Gebiet nur völkerrechtliche sein, es ist aber sehr wohl möglich, dass ein Staat mit Gebieten, die seinem Staatsgebiet nicht in jeder Beziehung einverleibt sind, mit soge-

[1]) Kommissionsbericht, Reichstagsdrucksachen, 6. Leg. Per. 2. Session, Bd. V. S. 985.

[2]) Laband a. a. O. S. 749; Heilborn a. a. O. S. 62; Rehm, allgemeine Staatslehre S. 77; Geffcken in Schönbergs Handb. II. S. 981; Zorn a. a. O. S. 566, Meyer a. a. O. S. 84; v. Stengel, Annalen 1889 S. 75 und 1895 S. 595.

[3]) in Hirths Annalen 1887, S. 195 flg.

[4]) Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887, S. 29, 37 flg.

[5]) Meyer a. a. O. S. 65.

nannten Nebenländern,[1] in einem staatsrechtlichen Verhältnis steht. Die — übrigens bestrittene[2] — Eigenschaft der Schutzgebiete, staatsrechtlich Ausland zu sein, ist also nicht entscheidend. Die Meinung Joëls leidet ferner an dem inneren Widerspruch, dass sie ein Rechtsverhältnis für staatsrechtlich und völkerrechtlich zugleich erklärt.[3]

Pann führt seinen Standpunkt, dass das Verhältnis des Reichs zu seinen Schutzgebieten völkerrechtlicher Natur sei, zwar folgerichtig durch, er setzt sich dabei aber in Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen. Er nimmt an, das Reich dürfe in die inneren Angelegenheiten der Schutzgebiete „weder legislativ noch administrativ eingreifen";[4] das Reich übt indessen in den Schutzgebieten thatsächlich Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung aus. Selbständige staatliche Gewalten bestehen in den deutschen Schutzgebieten nicht.

2. Die Schutzgewalt als Staatsgewalt.

Steht hiernach fest, dass die Schutzgewalt des Reichs in den deutschen Schutzgebieten ein staatsrechtliches Verhältnis ist, so ist ferner zu untersuchen, ob sie den Charakter der Staatsgewalt hat.

Staat ist das auf einem bestimmten Gebiet ansessige, rechtlich geordnete und dadurch zur Einheit

[1]) Meyer, a. a. O. S. 65, Rehm, allgem. Staatslehre S. 81.
[2]) Zorn a. a. O. S. 579.
[3]) Meyer a. a. O. S. 78.
[4]) a. a. O. S. 28.

erhobene Volk. Staatsgewalt ist der Inbegriff aller Machtbefugnisse des Staats; der Staat ist also das Subjekt der Staatsgewalt.[1] Ihr Objekt sind Land und Leute, d. h. ein geographisch begrenzter Teil der Erdoberfläche und Staatsangehörige oder Unterthanen. In ihrer Richtung auf das Land heisst die Staatsgewalt Gebietshoheit. Sie ergreift positiv das gesamte Staatsgebiet und alle Personen und Sachen, die sich darauf befinden, und hat negativ ihre Grenze an den geographischen Grenzen des Staatsgebiets: Quidquid est in territorio, etiam est de territorio. In ihrer Richtung auf die Leute wird die Staatsgewalt als Personalhoheit bezeichnet. Ihr unterliegen alle Inländer, d. h. alle Personen, welche die Staatsangehörigkeit besitzen, auch wenn sie sich ausserhalb der Grenzen des Staatsgebiets aufhalten.

In gleicher Weise, wie für die Staatsgewalt, gilt dies auch für die Schutzgewalt des Deutschen Reichs in den deutschen Schutzgebieten. Zwar knüpft der Ausdruck „Schutzgewalt" an die Bestimmung des Art. 4, Abs. 6 der Reichsverfassung an, wonach dem Auslande gegenüber alle Deutschen gleichmässig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben. Sachlich aber ist die Schutzgewalt durchaus verschieden von diesem allen Deutschen zugesicherten Schutz. Sie bezieht sich nämlich nicht nur auf die Ange-

[1]) Die gegenteilige Meinung, dass der Staat Objekt der Staatsgewalt sei (v. Seydel, Bornhak) steht im Widerspruch mit dem positiven Recht; sie führt zur Identificierung von Landesherr, Staat und Fiskus und nötigt zu der unrichtigen Annahme, dass mit dem erblosen Aussterben einer Herrscherfamilie der Staat erlischt. (vgl. Rehm, allgem. Staatslehre, S. 157.)

hörigen des Deutschen Reichs, ist also nicht nur Personalhoheit, sondern sie ergreift die Schutzgebiete als solche und alle darauf befindlichen Personen und Sachen; sie ist also auch Gebietshoheit.[1] Dies wurde zuerst ausgesprochen in der an die englische Regierung gerichteten Note des deutschen Auswärtigen Amts vom 6. Oktober 1884. Das Deutsche Reich übt in allen Schutzgebieten eine staatliche Herrschaft in den Formen der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege und erstreckt dieselbe materiell auf die Rechtsordnung, Wohlfahrtspflege und Landesverteidigung.[2] Die Schutzgewalt ist demnach in jeder Beziehung der Staatsgewalt gleichartig; sie ist Staatsgewalt.

Dies bestreitet Hänel[3]. Er unterscheidet zwischen „Herrschaft über Land und Leute“ und „Staatsgewalt“. Staatsgewalt werde ausgeübt über Unterthanen im technischen Sinn, d. h. über Unterthanen, die dem Staate gegenüber politische Rechte haben, und im Interesse der Unterthanen. Daneben gebe es eine einseitige Herrschaft, die lediglich im Interesse der Herrschenden ausgeübt werde. In den Schutzgebieten sei die Gewalt des Reichs nur den Reichsangehörigen gegenüber, die eine „privilegierte Rechtsgenossenschaft“ bildeten, Staatsgewalt, den Eingeborenen gegenüber aber sei sie einseitige Herr-

---

[1]) Laband a. a. O. S. 749; v. Stengel in Hirths Annalen 1889 S. 46; Bornhak im Archiv für öffentliches Recht II, S. 8; Joël a. a. O. S. 201; Meyer a. a. O. S. 76; Adam im Archiv f. öff. Recht VI. S. 255.

[2]) Laband im Handbuch d. öff. R. II 1, 2. Aufl. S. 136.

[3]) a. a. O. S. 842.

schaft, nicht einmal „diejenige Schutzgewalt welche von der Staatsgewalt über Fremde nach Völker- und Staatsrecht ausgeübt wird", „nichts anderes, als die Aneignung des Rechts, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nach Lage der Verhältnisse erforderlich und angemessen sind, um die eingeborene Bevölkerung den kolonialen Zwecken des Reichs und seiner Angehörigen dienstbar zu machen" [1].

Diese Auffassung erscheint unhaltbar. Einerseits ist es, wenn man überhaupt die Unterscheidung zwischen Staatsgewalt und einseitiger Herrschaft gelten lassen will, sicherlich kein Begriffsmoment der Staatsgewalt, dass sie unter Mitwirkung ihrer Unterthanen ausgeübt wird. In absoluten Monarchien haben die Unterthanen ebensowenig politische Rechte, wie die Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten gegenüber dem Reich. Niemand aber wird leugnen, dass die Herrschaft des absoluten Staats über seine Unterthanen Staatsgewalt ist. Andrerseits ist es eine unbeweisbare Behauptung, dass die deutsche Herrschaft in den Schutzgebieten ausschliesslich im einseitigen Interesse des Reichs und seiner Angehörigen ausgeübt werde. Allerdings ist das Reich nicht im Stande, für die staatlichen Angelegenheiten der eingeborenen Bevölkerung in vollem Umfange zu sorgen, denn es kann nicht auf die Kulturstufe und Anschauungsweise dieser Völker herabsteigen. Nichtsdestoweniger ist die allmähliche Civilisation der Eingeborenen und eine gewisse Für-

[1] Hänel a. a. O. S. 846.

sorge für ihr physisches und moralisches Wohl eine Aufgabe des Reichs.[1] Eine Beherrschung der Eingeborenen nur zu dem Zwecke, um sie seinen einseitigen Interessen dienstbar zu machen, wäre des Deutschen Reichs unwürdig, und wenn die Reichsregierung jemals auf diesem Standpunkte gestanden haben sollte, so hat sie ihn längst aufgegeben. Das beweisen die Einrichtungen für militärischen und Rechtsschutz, für Unterdrückung der Sklaverei, für die Gesundheitsverhältnisse der Eingeborenen, für Missionen und Unterricht, für Handel und Verkehr.[2] In dieser Beziehung hat das Reich z. B. für das Togo-Gebiet die Anwerbung von Eingeborenen zu Diensten ausserhalb des Schutzgebiets unter besondere staatliche Kontrolle gestellt,[3] für das Neu-Guinea-Schutzgebiet eine Verordnung über die gesundheitliche Kontrolle der zu Diensten angeworbenen Eingeborenen erlassen[4] und durch Gesetze vom 22. März 1891, vom 9. Juni 1895 und vom 7. Juli 1896 — Neuredaktion vom 18. Juli 1896 — „zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels“[5] Schutztruppen gebildet. Ferner sind in der Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutz-

---

[1]) Laband im Handbuch d. öff. R. II, 1, S. 136.
[2]) Zorn a. a. O. S. 585.
[3]) Kolonialblatt 1892, S. 99.
[4]) Kolonialblatt 1892, S. 155.
[5]) § 1 des citierten Gesetzes vom 18. Juli 1896.

gebiet vom 10. April 1898 die Grundbesitzverhältnisse der Eingeborenen geregelt. Auch ist der Kaiser in § 3 Nr. 1 des Schutzgebietsgesetzes ermächtigt worden, die für die Reichsangehörigen in den Kolonien geltenden Rechtssätze nach Ermessen auf die Eingeborenen auszudehnen. Diese Beispiele genügen zum Beweise dafür, dass die Schutzgewalt auch im Verhältnis zu den Eingeborenen grundsätzlich Staatsgewalt ist.

3. Die Schutzgewalt als Bestandteil der souveränen Reichsgewalt.

Die Schutzgebiete haben keine selbständige völkerrechtliche Persönlichkeit, sie haben keine internationalen Beziehungen, sie können nicht Gesandte empfangen und entsenden und sie können keine Staatsverträge schliessen.[1] Auch das Reich handelt, wenn es im Interesse der Schutzgebiete Staatsverträge eingeht, nicht im Namen der Schutzgebiete, sondern stets im eigenen Namen. Die Schutzgebiete können demnach nicht Subjekt der Schutzgewalt sein. Die Schutzgewalt, die in den Schutzgebieten besteht, steht nicht diesen zu, sondern dem Reich. Die Schutzgebiete sind nur Objekte der Reichsgewalt. Die Schutzgewalt ist also die Reichsgewalt selbst, bezogen auf Gebiete, die nicht Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung sind.[2]

[1]) Meyer a. a. O. S. 76.

[2]) Hänel, a. a. O. S. 849; Bornhak, allgem. Staatslehre, S. 213.

Eine andere Meinung vertritt Rehm.[1] Obwohl auch er das Reich für das Subjekt der Schutzgewalt erklärt, nimmt er doch an, dass die Schutzgebiete besondere Staaten sind, und unterscheidet zwischen einer Oberhoheit des Reichs über die Schutzgebiete, welche Reichsgewalt sei, und einer Unterstaatsgewalt in den Schutzgebieten, welche Landesgewalt sei, jedoch auch dem Reich zustehe.

Zur Begründung seiner Meinung führt er an, dass die Angehörigen der Schutzgebiete nicht Angehörige des Deutschen Reichs, dass die Schutzgebiete nicht Bundesgebiet seien, dass die vom Reich geschlossenen Verträge nicht ipso jure auch für die Schutzgebiete gelten und dass die Beamten des Reichs in den Schutzgebieten amtlich als Landesbeamte bezeichnet werden.

Diese Begründung zwingt jedoch nicht zu der Annahme, dass die Schutzgebiete besondere Staaten seien und dass in denselben zwei getrennte Gewalten existieren. Der erste Punkt beruht auf der irrigen Annahme, dass die Schutzgebiete eigene Staatsangehörige haben. Staatsangehörige der Schutzgebiete giebt es nicht. Die in den Schutzgebieten befindlichen Personen, soweit sie nicht Reichsangehörige sind, d. h. die Eingeborenen und die sogenannten Schutzgenossen, die Angehörigen fremder civilisierter Staaten, welche sich in den Schutzgebieten aufhalten, ergreift die Schutzgewalt nur in ihrer Eigenschaft als Gebietshoheit. Eine Personalhoheit der Schutz-

[1]) a. a. O. S. 78 flg.

gebiete oder des Reichs diesen Personen gegenüber besteht nicht.

Dass die Schutzgebiete nicht Bundesgebiet im Sinne der Reichsverfassung sind, bedeutet nichts anderes, als dass die Gesetze des Deutschen Reichs nicht für die Schutzgebiete gelten, wenn sie dies nicht ausdrücklich bestimmen. Dies aber, sowie der Satz, dass die Staatsverträge des Deutschen Reichs sich im Zweifel nicht auf die deutschen Schutzgebiete beziehen, beweisen keineswegs, dass die Schutzgebiete besondere Staaten sind. Einem jeden Staat steht es frei, Gesetze zu erlassen und Verträge zu schliessen, die sich nur auf einen Teil seines Gebiets beziehen. Ob er diese Beschränkung in jedem einzelnen Fall besonders ausspricht oder von vorn herein erklärt, dass alle Gesetze und Verträge mangels besonderer abweichender Bestimmung nur für einen bestimmten Gebietsteil gelten sollen, macht keinen Unterschied. Die Thatsache dagegen, dass das Reich jederzeit in der Lage ist, Gesetze zu erlassen und Verträge zu schliessen mit Bezug auf die Schutzgebiete oder auf das Bundesgebiet und die Schutzgebiete zugleich, beweist allein schon, dass die Schutzgebiete nicht besondere Staaten sein können.

Dem letzten Punkte endlich kann ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigelegt werden. Dass die sogenannten Landesbeamten in den Schutzgebieten in einem Dienstverhältnis nicht zu den einzelnen

Schutzgebieten, sondern zum Reich stehen, giebt Rehm selbst zu.[1]

Rehms Konstruktion stützt sich auf die unrichtige Voraussetzung, dass es Staaten ohne Staatspersönlichkeit gebe, d. h. Staaten, die nicht Subjekt, sondern Objekt der Staatsgewalt sind. Da Rehm im übrigen die hier zu Grunde gelegte, herrschende Theorie vertritt, dass der Staat das Subjekt der Staatsgewalt ist, so kann er folgerichtig nicht das Vorhandensein von Staaten annehmen, die Objekt der Staatsgewalt sind. Die eine Theorie schliesst die andere aus, denn eine jede von ihnen verbindet mit dem Worte „Staat" einen anderen Begriff.

Nach alledem kann die Meinung, dass die Schutzgebiete besondere Staaten seien und dass die Schutzgewalt sich scheide in eine Ober- und eine Unterstaatsgewalt, nicht als zutreffend angesehen werden. Die Schutzgewalt ist vielmehr untrennbar mit der Reichsgewalt verknüpft, sie ist ein Bestandteil der Reichsgewalt.

Hieraus folgt ohne weiteres, dass die Schutzgewalt als Staatsgewalt des Reichs eine souveräne Gewalt ist, denn das Reich ist souverän; es kann nicht gleichzeitig souverän und einer höheren Gewalt rechtlich unterworfen sein.[2]

[1]) a. a. O. S. 163

[2]) Laband a. a. O. S. 749.

II. Die Schutzgewalt in den einzelnen Schutzgebieten.

1. Die Schutzgewalt in West- und Südwestafrika.

Bei der Begründung der deutschen Schutzgewalt in Kamerun und Togo sind mit den Königen und Häuptlingen der Eingeborenen Verträge geschlossen worden, die etwa folgende Festsetzungen enthalten:

§ 1. Die Häuptlinge bitten um den Schutz des Kaisers; der Kaiser gewährt seinen Schutz unter dem Vorbehalt aller gesetzmässigen Rechte Dritter.

§ 2. Die Häuptlinge werden keinen Teil ihres Landes mit Souveränetätsrechten an irgend eine fremde Macht oder Person abtreten, noch werden sie Verträge mit fremden Mächten ohne vorherige Einwilligung des Deutschen Kaisers eingehen.

§ 3. Die Häuptlinge gewähren allen deutschen Unterthanen und Schutzgenossen, welche in ihrem Lande wohnen, Schutz und freien Handel und wollen anderen Nationen niemals mehr Erleichterungen, Begünstigungen oder Schutz gewähren als den Deutschen. Sie werden ohne vorherige Zustimmung des Kaisers keine anderen Abgaben als die bisher üblichen erheben.

§ 4. Der Kaiser verspricht, alle früheren Handelsverträge zwischen den Häuptlingen und anderen zu respektieren und in keiner Weise den in dem Land der Häuptlinge bestehenden freien Handel zu belasten.

§ 5. Der Kaiser wird in die bisher übliche Art und Weise der Zollerhebung seitens der Häuptlinge nicht eingreifen.[1]

Mit den Eingeborenen Südwestafrikas sind ähnliche Verträge abgeschlossen worden, die sich von denen von Togo und Kamerun, abgesehen von einer andern Anordnung der Paragraphen, besonders dadurch unterscheiden, dass hier den Häuptlingen die Gerichtsbarkeit über ihre Stammesgenossen vorbehalten wird.[2]

Über die Stellung, welche den Häuptlingen und Königen der Eingeborenen durch diese Verträge eingeräumt ist, herrscht Streit.

Zunächst ist die Vorfrage zu entscheiden, ob die Schutzverträge überhaupt bindende Kraft haben. Adam[3] erklärt sie für „Scheingeschäfte", die nur „aus politischen Gründen" geschlossen seien, denn die Häuptlinge „barbarischer oder halbcivilisierter Stämme" seien nicht fähig, den Inhalt der Verträge zu verstehen. Die Rechtsbetrachtung habe mit solchen Verträgen nichts zu schaffen. Mit Recht betont Laband[4] demgegenüber, diese Ansicht imputiere dem Kaiser und seinen Vertretern „ein

[1]) Deutsche Kolonialpolitik, 1, S. 49 und S. 53.
[1]) D. Kolonialpolitik, 5, S. 61.
[2]) a. a. O. S. 258 flg.
[1]) a. a. O. S. 753.

doloses Verhalten, die fraudulose Erteilung unwirksamer Versprechungen. Wenn die afrikanischen Häuptlinge wirklich den Sinn und die Tragweite der Verträge nicht verstanden habe sollten, — was eine willkürliche und unerweisbare Behauptung ist — so würde daraus nur ein Entschuldigungsgrund für sie herzuleiten sein, wenn sie die Verträge brechen: aber es könnte daraus kein Recht des Reichs folgen, solange die Häuptlinge die Verträge halten, sie als unverbindlich zu behandeln. Indem der Kaiser mit den Häuptlingen einen Vertrag abschloss, erkannte er dadurch ihre Vertragsfähigkeit an, und es ist daher von Seiten des Reichs nicht zulässig, aus der angeblichen Vertragsunfähigkeit der Häuptlinge die Unverbindlichkeit der Verträge herzuleiten." Es ist vielmehr anzunehmen, dass die Schutzverträge unter allen Umständen verpflichtende Kraft haben, denn der Wille der Kontrahenten war beim Abschluss darauf gerichtet. Diese Auffassung wird von der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller geteilt.[1]

Was nun die Frage selbst betrifft, in welchem Verhältnis das Deutsche Reich zu den Königen und Häuptlingen der Eingeborenen steht, so lassen sich die hierüber aufgestellten Theorien in zwei Gruppen scheiden: Die einen erklären die Häuptlinge für Organe des Reichs, deren dieses sich zur Durchführung seiner staatlichen Aufgaben in den Schutzgebieten bedient, die anderen sehen in den Häuptlingen

[1]) Heilborn a. a. O. S. 60; Meyer a. a. O. S. 84; Joël a. a. O. S. 203; v. Stengel a. a. O. (1889) S. 83; Hänel a. a. O. S. 847; Salomon, l'occupation des territoires sans maître, S. 337.

selbständige öffentlichrechtliche Rechtssubjekte, welche die ihnen verbliebenen Hoheitsrechte im eigenen Namen ausüben. Von den Theorien der ersten Gruppe nimmt die eine an, das Reich könne „stets kraft seiner souveränen Herrschaft den den Häuptlingen übertragenen Wirkungskreis einschränken und sich an Stelle der Häuptlinge anderer Organe bedienen.“[1] Hiernach könnte also das Reich den Häuptlingen die Rechte, die es ihnen in den Schutzverträgen feierlich zugesichert hat, willkürlich wieder entziehen. Diese Meinung stützt sich auf die Unverbindlichkeit der Verträge und steht und fällt mit dieser.

Die andere Theorie geht dahin, dass die Häuptlinge alle Hoheitsrechte an das Reich dem Rechte nach abgetreten haben. Wenn einzelne Verträge den Häuptlingen gewisse Hoheitsrechte vorbehalten, so sei dies nur ein Vorbehalt des Rechts auf Ausübung einer dem Rechte nach abgetretenen Herrschaft. Die Häuptlinge seien Beamte des Reichs, die ein Recht auf ihr Amt hätten, den Grafen und Amtsherzögen der deutschen Rechtsgeschichte vergleichbar.[2] Diese Auffassung steht im Widerspruch mit dem Wortlaut der Verträge, in denen nicht davon die Rede ist, dass die Häuptlinge ihre Hoheitsrechte dem Rechte nach abtreten und nur zur Ausübung zurückempfangen; vielmehr heisst es in den in Rede stehenden Verträgen, den Häuptlingen werde der Fortbestand dieser oder jener Rechte zugesichert, mit anderen

[1]) Adam a. a. O. S. 302.

[2]) Rehm in der krit. Vierteljahresschrift 1888. S. 138.

Worten, Sie behalten Rechte, die ihnen bereits zustehen. Die Auffassung widerspricht auch der Natur der Sache, denn der Wille der vertragschliessenden Parteien kann schon aus dem Grunde nicht auf die Übertragung von Rechten und die Rückgabe des Rechts zur Ausübung derselben gerichtet gewesen sein, weil ein so verwickelter rechtlicher Vorgang den eingeborenen Häuptlingen sicherlich unverständlich gewesen wäre. Die Ansicht, dass die Häuptlinge in West- und Südwestafrika[1] Organe des Reichs seien ist demnach als unrichtig zurückzuweisen.

Die Schriftsteller der zweiten Gruppe stimmen darin überein, dass sie die Häuptlinge für selbständige Subjekte der ihnen reservierten Hoheitsrechte halten, streiten aber darüber, ob die Stammesorganisationen den Charakter von Unterstaaten haben oder nicht.

Die erstere Meinung, wonach „das Schutzverhältnis sich dem Begriff des Staatenstaats logisch unterordne", vertrat Laband.[2] Neuerdings hat er sie zwar im allgemeinen aufgegeben; er sucht sie aber doch noch mit dem Hinweis darauf zu verteidigen, dass es bei der Errichtung der deutschen Schutzgewalt in West- und Südwestafrika keineswegs an einer Organisation der Bevölkerung unter Häuptlingen oder Stammeskönigen gefehlt habe, welche das Recht der Besteuerung, der Gerichtsbarkeit, des Befehls bei Kriegen u. s. w. ausübten. Es sei ungerechtfertigt, die modernen Vorstellungen

---

[1]) anders in Samoa, s. u.

[2]) Staatsr. I, 2. Aufl. 1888, S. 787.

der civilisierten Völker von den Aufgaben und Einrichtungen des Staats zum Massstab zu nehmen. Die Gemeinwesen der Germanen zur Zeit des Tacitus, das ostfränkische Reich der nachkarolingischen Zeit, das deutsche Reich in den Perioden des Faustrechts u. s. w. entsprächen auch unseren staatlichen Vorstellungen keineswegs, dessen ungeachtet habe noch niemand ihnen den Charakter von Staaten abgesprochen.[1] Diese Verteidigung erscheint mir nicht stichhaltig. Allerdings gelten jene der Geschichte angehörenden staatlichen Gebilde vom historischen Standpunkte aus als Staaten. Völkerrechtssubjekte aber sind sie aus dem Grunde nicht gewesen, weil es in jenen Zeiten ein Völkerrecht in unserem Sinne noch nicht gab. Hier handelt es sich nur darum, ob jene afrikanischen Stammesorganisationen als Staaten im modernen Sinne, d. h. als Subjekte des Völkerrechts angesehen werden können. Und das muss deshalb verneint werden, weil ihnen die Gebietshoheit fehlt.[2] In den Schutzverträgen ist zwar die Rede von dem „Land" der Häuptlinge. Dieser Ausdruck erklärt sich daraus, dass die Schutzverträge den völkerrechtlichen Protektoratsverträgen äusserlich nachgebildet sind. „Land" bedeutet hier jedoch nichts anderes, als die nicht fest begrenzte und nicht fest begrenzbare Gegend, innerhalb deren die Häuptlinge eine gewisse Herrschaft ausüben. Diese Herrschaft erstreckt sich nur auf die Stammesgenossen der Häuptlinge, nicht auf andere Personen, die sich

[1]) Laband, Staatsrecht I, 3. Auflage, 1895. S. 751.
[2]) Heilborn a. a. O. S. 60.

in den von den eingeborenen Stämmen bewohnten Gegenden aufhalten.[1] Hierin liegt der Grund, weshalb die west- und südwestafrikanischen Stammesorganisationen nicht als Staaten zu bezeichnen sind. Die Höhe ihres Kulturzustandes, auf die v. Stengel[2] das entscheidende Gewicht legt, ist hierfür nicht unmittelbar ausschlaggebend.

Wenn nun auch jene politischen Gemeinwesen nicht Staaten sind, so haben die ihnen verbliebenen Hoheitsrechte doch jedenfalls den Charakter von öffentlichen Herrschaftsrechten[3], deren Fortbestand den Häuptlingen vertragsmässig vom Reich garantiert ist. Diese Hoheitsrechte haben jedoch keinen selbständigen Bestand. Sie beruhen auf den Schutzverträgen und sind durch die Rechtsgiltigkeit derselben bedingt. Sobald die Häuptlinge die Verträge brechen, verlieren sie auch die ihnen zugesicherten Hoheitsrechte. Solange jedoch die Verträge zu Recht bestehen, geniessen die Hoheitsrechte der Häuptlinge den Rechtsschutz, der allen wohlerworbenen Rechten gebührt. Das schliesst nicht aus, dass sie im Wege der Gesetzgebung beschränkt und beseitigt werden können,[4] denn durch die Gesetzgebung kann jedes Recht den der Staatsgewalt unterworfenen Personen entzogen werden.

Angesichts der Thatsache, dass den Häuptlingen der Eingeborenen vertragsmässig Hoheitsrechte ein-

---

[1]) Meyer a. a. O. S. 84.

[2]) a. a. O. (1889) S. 64.

[3]) Laband, Staatsr. I 3. Auflage S. 753, v. Stengel a. a. O. (1889) S. 82.

[4]) v. Stengel a. a. O. (1895) S. 625.

geräumt sind, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob an der Auffassung, dass die Schutzgewalt Staatsgewalt sei, festgehalten werden kann. Nach der Lehre des modernen Staatsrechts ergreift die Staatsgewalt alle Personen und Sachen innerhalb ihres Gebiets in jeder Beziehung. Sie duldet nicht, dass unter ihr im Staatsgebiet anderen Personen oder Organisationen Herrschaftsrechte zustehen. Allein dies ist nur eine Eigenschaft der voll entwickelten, vollkommenen Staatsgewalt, wie sie jetzt in den europäischen Staaten ausgebildet ist. Es folgt jedoch nicht aus dem Begriff der Staatsgewalt überhaupt. Das ergiebt sich aus einem Vergleich der Staatsgewalt mit dem Eigentum. Das Eigentum ist das privatrechtliche universelle Herrschaftsrecht über eine Sache, die Staatsgewalt ist das öffentlichrechtliche universelle Herrschaftsrecht über Land und Leute. Wie nun das Eigentum in seinem rechtlichen Bestande unberührt bleibt, wenn einzelne Befugnisse als dingliche Rechte abgesondert und von dem Eigentümer auf andere Privatrechtssubjekte übertragen werden, so ist es auch möglich, aus der Staatsgewalt einzelne Hoheitsrechte herauszuschälen und sie vom Staat auf andere Rechtssubjekte öffentlichrechtlicher Art zu übertragen, ohne dass dadurch die Staatsgewalt ihren Charakter als universelles Herrschaftsrecht verliert. Dass unter der Staatsgewalt andere öffentliche Rechtssubjekte öffentlichrechtliche Befugnisse haben, ist nicht nur denkbar; es ist thatsächlich in den ersten Entwickelungsstufen des modernen Staats vorgekommen.

Ehemals standen dem Staat in den Ritterschaften und Städten Inhaber öffentlicher Herrschaftsrechte gegenüber. Solange dies der Fall war, war die Staatsgewalt eine unentwickelte, unvollkommene, aber sie war doch bereits Staatsgewalt. In gleicher Weise wird man sagen müssen, dass auch die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten, soweit ihr Hoheitsrechte eingeborener Häuptlinge gegenüberstehen, zwar Staatsgewalt, aber unvollkommene Staatsgewalt ist.

Die Hoheitsrechte der Häuptlinge ergreifen nur die eingeborenen Stammesgenossen der letzteren, nicht das Gebiet. Sie haben also nur den Charakter von persönlichen Hoheitsrechten. Als Gebietshoheit ist die Schutzgewalt daher in den Schutzgebieten unbeschränkt, sie erstreckt sich auch auf die Angehörigen dieser privilegierten Stammesorganisationen in derselben Weise, wie sie sich auf Ausländer erstreckt, die sich in den Schutzgebieten aufhalten. Ihr unterliegen sowohl die Untergebenen der Häuptlinge, wie auch die Häuptlinge selbst. Demnach ist das Reich berechtigt, die Häuptlinge bei der Ausübung ihrer Hoheitsrechte zu überwachen. In dieser Beziehung kann auf die Schutzgewalt der Ausdruck „Oberhoheit“ angewendet werden.

2. Die Schutzgewalt in den übrigen Schutzgebieten.

In den übrigen Schutzgebieten steht der Schutzgewalt eine untergeordnete Hoheit nicht gegenüber;

hier ist sie also rechtlich vollkommene Staatsgewalt. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

a. In Ostafrika hat das Reich durch den Vertrag mit dem Sultan von Zanzibar vom 27./28. Oktober 1890 und durch den Vertrag mit der Ostafrikanischen Gesellschaft, die auf Grund des kaiserlichen Schutzbriefs vom 27. Februar 1885 in diesem Gebiet Hoheitsrechte ausgeübt hatte, vom 20. November 1890 die volle Staatsgewalt erworben.

b. In den Marschall-, Brown- und Providence-Inseln besteht gleichfalls eine Kolonialgesellschaft, die „Jaluit-Gesellschaft", die jedoch Hoheitsrechte weder gehabt hat, noch jetzt hat. Auch Eingeborenen sind Hoheitsrechte nicht reserviert. Das Reich ist also auch in diesem Gebiet der alleinige und ausschliessliche Träger aller Hoheitsrechte.

c. In Kaiser-Wilhelms-Land, dem Bismarck-Archipel und den Salomons-Inseln wurde die deutsche Schutzgewalt in den Jahren 1885 und 1886 durch Occupation begründet, ohne dass Verträge mit eingeborenen Häuptlingen abgeschlossen werden konnten, da es solche, die dazu befähigt gewesen wären, nicht gab.[1] Die Hoheitsrechte, die auf Grund kaiserlicher Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 und vom 13. Dezember 1886 von der „Neu-Guinea-Kompagnie" in Berlin ausgeübt wurden, sind am 1. April 1899 vom Deutschen Reich zu eigener Ausübung zurückgenommen worden.[2] Demnach ist auch

[1]) Laband im Handb. d. öff. R. II, 1, S. 135.

[2]) Jahresbericht 1898/99, Beilage zum Deutschen Kolonialblatt 1900 S. 160.

hier das Reich in der Ausübung aller Hoheitsrechte jetzt unbeschränkt.

d. Kiaotschou hat das Reich auf Grund eines Vertrages mit China vom 6. März 1898 durch kaiserlichen Erlass vom 27. April 1898 unter seinen Schutz genommen und damit zum deutschen Schutzgebiet erklärt. Hier ist das „Obereigentum" des Kaisers von China, das vor der Erwerbung durch das Reich an dem gesamten Grund und Boden bestanden hatte, durch den Übergang des Gebiets an das Reich erloschen.[1] Das Reich hat die volle Staatsgewalt mit allen Hoheitsrechten erworben und übt sie auf allen Gebieten der Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung aus.[2] In staatsrechtlicher Beziehung steht also Kiaotschou den übrigen deutschen Schutzgebieten gleich. Dagegen nimmt es in völkerrechtlicher Beziehung eine Sonderstellung ein. Es ist weder occupiert, wie die meisten übrigen Schutzgebiete, noch auch cediert, wie die Schutzgebiete unter e und f, sondern vorläufig auf 99 Jahre gepachtet. In dem Pachtvertrage ist bestimmt, dass die chinesischen Bewohner Kiaotschous nach wie vor chinesische Unterthanen bleiben und dass Deutschland nicht berechtigt ist, Kiaotschou an eine dritte Macht zu veräussern.[3]

Durch diese Bestimmungen wird indessen die deutsche Schutzgewalt in Kiaotschou nur in soweit

---

[1]) Denkschrift betr. die Entwickelung von Kiaotschou, Drucksachen des Reichstags 10 Leg. Per. I. Session 1898/99 Nr. 79 S. 5.

[2]) vgl. die cit. Denkschrift.

[3]) Jellinek, Deutsche Juristenzeitung III (1898) S. 254.

berührt, als sie mit Beendigung der Pachtzeit erlischt. Auf die rechtliche Natur der bestehenden Schutzgewalt ist die völkerrechtliche Stellung Kiaotschous ohne Einfluss.

Anderer Meinung ist Rehm.[1] Er nimmt an, dass Deutschland durch den Pachtvertrag mit China nicht die Gebietshoheit erworben habe, sondern dass Kiaotschou chinesisches Staatsgebiet geblieben sei und dass dem Deutschen Reich nur das Recht auf Vertretung Chinas in Ausübung seiner Staatsgewalt hierüber zustehe. Es liege kein staatsrechtliches, sondern ein völkerrechtliches Verhältnis vor.

Dieser Auffassung steht die Thatsache entgegen, dass Kiaotschou durch kaiserlichen Erlass für ein deutsches Schutzgebiet erklärt ist, dass in Kiaotschou das deutsche Schutzgebietsgesetz eingeführt ist und dass dieses Gebiet auch sonst in jeder rechtlichen Beziehung genau ebenso behandelt wird, wie die übrigen Schutzgebiete, dass insbesondere die Schutzgewalt nicht im Namen Chinas, sondern des Deutschen Reichs ausgeübt wird. Auch der rechtlichen Natur des Erwerbsakts entspricht Rehms Auffassung nicht, denn unter dem hier vorliegenden völkerrechtlichen Pachtvertrag ist, wie Jellinek[2] nachgewiesen hat, nicht ein völkerrechtlicher Vertrag nach Analogie des Pachtvertrages des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs § 581, sondern ein dem englischen lease nachgebildeter Vertrag zu verstehen. Wie das englische lease nicht ein bloss obligatorisches, sondern

[1]) allgem. Staatslehre, S. 82.
[2]) a. a. O. S. 255 u. 305.

ein eigentumsähnliches dingliches Recht giebt, so giebt der völkerrechtliche Pachtvertrag zwischen dem deutschen Reich und China der ersteren Macht ein Gebietsrecht, eine Herrschaft über das Gebiet. China behält an Kiaotschou nur ein nudum jus, das der Gebietsherrschaft oder Gebietshoheit des deutschen Reichs über Kiaotschou etwa so gegenübersteht, wie in Rom das quiritarische Eigentum dem bonitarischen. Man kann daher den völkerrechtlichen Pachtvertrag als eine verschleierte Abtretung bezeichnen.[1] Das Verhältnis des Deutschen Reichs zu Kiaotschou ist eine Herrschaft über das Gebiet und alle darauf befindlichen Personen und Sachen, mithin ein staatsrechtliches, nicht ein völkerrechtliches Verhältnis. Ein solches besteht nur mit Bezug auf Kiaotschou zwischen dem deutschen Reich und China. In Kiaotschou existiert neben der Staatsgewalt des Deutschen Reichs keine andere öffentliche Gewalt.

e. In den Karolinen, Palau und Marianen und

f. in Samoa hat das Reich durch Staatsverträge mit Spanien vom 18. Juli 1899 bezw. mit Grossbritanien vom 14. November 1899 und mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 2. Dez. 1899 die volle Staatsgewalt erworben. Hoheitsrechte einheimischer Herrscher sind hier nicht vorhanden, da die Verträge solche nicht erwähnen. In Samoa wurden am 14. August 1900 mehrere eingeborene Häuptlinge zu leitenden Beamten der samoanischen

[1]) v. Liszt, Völkerrecht, S. 61; v. Stengel in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1898 Nr. 24 und 1899 Nr. 60.

Verwaltung ernannt die den Charakter von Selbstverwaltungsorganen haben. Träger eigener Hoheitsrechte sind sie dadurch nicht geworden. Das geht deutlich hervor aus der Rede, die der Gouverneur Solf bei der Vereidigung der eingeborenen Häuptlinge am 14. August 1900 hielt; er sagte: „Niemand hat im Lande zu befehlen, ausser dem Gouverneur, seine Macht erstreckt sich auf die weissen Bewohner der Inseln und auf Euch Samoaner.“ [1]

Wenn die Schutzgewalt in allen diesen Gebieten als eine vollkommene Staatsgewalt bezeichnet wird, so ist damit nicht gesagt, dass sie auch auf allen Gebieten des staatlichen Lebens thatsächlich ausgeübt wird. Den verschiedenen Verhältnissen in den verschiedenen Schutzgebieten entsprechend, wird sie bald mehr, bald weniger in die Erscheinung treten. Eine rechtliche Schranke hat hier aber die Schutzgewalt nicht. Sie kann auf alle Angelegenheiten erstreckt werden, die überhaupt staatlicher Regelung unterliegen können. „Begrifflich geboten“, wie Laband[2] meinte, ist also eine Ergänzung der Schutzgewalt durch eine einem anderen Rechts-[3] subjekt zustehende öffentliche Gewalt keineswegs.

---

[1]) Deutsches Kolonialblatt 1900 S. 798.
[2]) Staatsrecht I, 2. Auflage, S. 787.
[3]) Meyer, a a. O. S. 108.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen lässt sich dahin zusammenfassen: Die Schutzgewalt, welche dem Deutschen Reich in allen seinen Schutzgebieten zusteht, ist eine souveräne, untrennbar mit der Reichsgewalt verbundene Staatsgewalt. Soweit eingeborenen Häuptlingen Hoheitsrechte durch Schutzverträge vorbehalten sind, ist die Schutzgewalt eine unvollkommene Staatsgewalt; als solche wird sie Oberhoheit genannt.

Zusammenstellung der benutzten Schriften.

1. Riebow und Zimmermann, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, 4 Bde.
2. Die deutsche Kolonialpolitik, Aktenstücke, 1885—1890.
3. Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt.
4. Jahresbericht über die Entwickelung d. d. Schutzgebiete i. J. 1898/99, Beilage zum Kolonialblatt 1900.
5. Drucksachen des Deutschen Reichstags.

6. Bornhak, Allgemeine Staatslehre, 1896.
7. Geffcken im Handbuch der politischen Oekonomie, II, 2. Auflage.
8. Hänel, Staatsrecht I, 1892.
9. Laband, Staatsrecht I, 2. Auflage, 1888.
10. dasselbe, 3. Auflage, 1895.
11. Laband im Handbuch des öffentlichen Rechts II, 1, 2. Auflage 1894.
12. v. Liszt, Völkerrecht, 1898.
13. Rehm, Allgemeine Staatslehre im Handbuch des öff. R., Einleitungsband II, 1899.
14. Zorn, Staatsrecht, I, 1895.

15. Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, 1891.
16. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. 1888.
17. Pann, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, 1887.
18. Salomon, L'occupation des territoires sans maître, 1889.

---

19. Bornhak im Archiv f. öff. R. 1887.
20. Adam daselbst 1891.
21. Jellinek in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1898.
22. Joël in Hirths Annalen, 1887.
23. Rehm in der kritischen Vierteljahresschrift 1888.
24. v. Stengel in Hirths Annalen 1889 und 1895.
25. v. Stengel in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1898 und 1899.

Lebenslauf.

Verfasser dieses, Kurt Schmidt, geboren am 16. März 1879 in Berlin, besuchte bis Ostern 1897 das Falk-Realgymnasium zu Berlin und wurde nach Erlangung des Reifezeugnisses am 21. April 1897 in der philosophischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin inscribiert. Am 24. Sept. 1897 erwarb er bei dem Gymnasium zu Steglitz das Gymnasial-Reifezeugnis. Nach Beibringung desselben wurde er am 10. November 1897 in die juristische Fakultät der Berliner Universität übergeschrieben, bei der er bis zum 15. August 1900 — sechs Semester — inscribiert war. Vom April 1897 bis zum August 1900 hörte er an der Berliner Universität juristische, nationalökonomische, historische und philosophische Vorlesungen.

Am 23. November 1900 bestand er vor der Prüfungs-Kommission des Königlichen Kammergerichts zu Berlin die erste juristische Prüfung.

Seine Lehrer waren die Herren Professoren DDr. Bornhak, Brunner Crome, Dernburg, Gierke, Heymann, Hübler, Kohler, v. Liszt, Meitzen, Oertmann, Pernice, Rehme, Reinhold, Schmoller, Sering, Stumpf, Strassmann und die Herren Privatdozenten DDr. Burchard, Heilborn, Hinze, Kaufmann, Liesegang, Lass, Oncken und Preuss.

Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.